Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Errichtung eines Digitalisierungsbeirats

vom 5. April 2022

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br., in der Sitzung am 5. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Digitalisierung, verstanden als umfassender Transformationsprozess in technisch/technologischer und gesellschaftlicher Hinsicht, ist eine der großen Herausforderungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Die Stadt Freiburg setzt für sich den Anspruch, soweit es möglich ist, Entwicklungen aktiv mitzugestalten. Die Digitalisierung soll dort genutzt werden, wo sie hilft, Lebensgestaltungen zu erleichtern und es sollen Wege gefunden werden nicht gewollte Auswirkungen abzufedern. Sie soll nutzer_innenorientiert, gemeinwohlorientiert und nachhaltig betrieben werden.
Digitalisierung betrifft alle Lebensbereiche. Deshalb ist es wichtig, alle wesentlichen Politikfelder im Hinblick auf ihre Auswirkungen zu beleuchten und wissenschaftlichen Sachverstand und wichtige Akteur_innen der Stadtgesellschaft in einen Dialog zu bringen.
Um dies zu ermöglichen wird der in der Digitalisierungsstrategie als Basismaßnahme formulierte Digitalisierungsbeirat eingerichtet. Er soll die Stadt Freiburg in ihrer Arbeit unterstützen.

§ 1
Aufgabenstellung

(1) Der Digitalisierungsbeirat hat eine beratende und reflektierende Funktion.

(2) Der Beirat soll, insbesondere über Beiträge von wissenschaftlicher Seite, Impulse zu Fragen und Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung und damit verbundener transformativer Prozesse geben. Durch den Beirat soll der wissenschaftliche Erkenntnisstand als Grundlage in örtliche Diskussionen eingebracht werden.

(3) Im Austausch mit den Gemeinderät_innen, stadtgesellschaftlichen Akteur_innen und der Verwaltung sollen Empfehlungen und Orientierungspunkte für die Weiterentwicklung der Digitalisierung entwickelt und die Verwaltungsorgane der Stadt Freiburg beraten werden.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Beirat setzt sich aus 11 Mitgliedern des Gemeinderates, 11 Sachverständigen mit wissenschaftlichem Hintergrund und 9 Vertreter_innen von Institutionen aus der Stadtgesellschaft sowie dem Oberbürgermeister zusammen.

(2) Den Vorsitz des Beirates hat der Oberbürgermeister inne.

(3) Die Sachverständigen mit wissenschaftlichem Hintergrund und die Vertreter_innen der stadtgesellschaftlichen Institutionen werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates berufen; eine wiederholte Berufung ist möglich. Die gemeinderätlichen Mitglieder werden ebenfalls vom Gemeinderat berufen.

(4) Die Sachverständigen mit wissenschaftlichem Hintergrund sollen Fachleute aus den Gebieten Stadtentwicklung, Beteiligung/Kommunikation, Nachhaltigkeit, Gesellschaft, Mobilität, Informatik/KI, Verwaltungswissenschaften/Digital Governance, Kultur, Soziales, Gesundheit oder Jugend sein. Der Beirat soll so besetzt werden, dass möglichst alle Fachgebiete vertreten sind.

(5) Bei der Besetzung des Beirats sollen die Grundsätze der Gender-Gerechtigkeit berücksichtigt werden.

(6) Die Sachverständigen und Vertreter_innen der stadtgesellschaftlichen Instituitionen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn

- Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder
- sie gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 5 verstoßen oder
- sie an den Sitzungen häufig nicht teilnehmen

§ 3
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates wird im Fachamt Digitales und IT (DIGIT) verortet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vor.

§ 4
Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen des Digitalisierungsbeirates finden in der Regel einmal jährlich als Arbeitstreffen mit Diskussionscharakter statt. Der Oberbürgermeister lädt zur Sitzung frühzeitig, mindestens aber drei Wochen vor dem Sitzungstag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Eine Änderung der Tagesordnung ist möglich.

(2) Der Digitalisierungsbeirat tagt grundsätzlich nicht-öffentlich.

(3) An den nicht-öffentlichen Sitzungen können teilnehmen:

- die Vertretung der Geschäftsstelle des Beirats
- die Vertretung des Amts für Digitales und IT (DIGIT)
- weitere Mitarbeitende der Verwaltung im Einzelfall in Absprache mit der Geschäftsstelle des Beirats

Es besteht zudem die Möglichkeit der ad-hoc-Teilnahme von weiteren stadtgesellschaftlichen Akteuren, Institutionen oder Vertreter_innen wissenschaftlicher Bereiche, sofern es inhaltlich sinnvoll erscheint.

(4) Der Oberbürgermeister leitet die Sitzungen des Beirats.

(5) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 5
Aufwandsentschädigung

(1) Die Sachverständigen mit wissenschaftlichem Hintergrund erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus dem Sitzungsgeld und der Reisekostenerstattung zusammen. Das Sitzungsgeld beträgt 1.000 Euro je Sitzungstag zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Mit dieser Pauschale sind die auch die Vor- und die Nachbereitung sowie die Reisezeit abgegolten. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostenrecht erstattet.

(2) Für die weiteren Mitglieder des Beirats richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Information der Öffentlichkeit

Die Stadtverwaltung berichtet über die Arbeit des Digitalisierungsbeirates im Personal- und Verwaltungsausschuss und in geeigneter öffentlicher Weise.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br. vom 06.05.2022.